

Vereinsordnung des Vereins SoLaWi fair & teilen e.V.

Beschlossen am 14. Februar 2025

A. Regelungen zu § 2 der Satzung (Vereinszweck)

Die landwirtschaftliche Tätigkeit des Vereins muss bio-zertifiziert erfolgen. Der Standard der Bio-Zertifizierung muss mindestens den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen vom 21. Februar 2023 entsprechen.

Die ökologische Landwirtschaft bzw. der ökologische Gemüsebau wird im Sinne einer Solidarischen Landwirtschaft betrieben. Wesentliches Ziel der Solidarischen Landwirtschaft ist, durch Kooperation aller Beteiligten in langfristigen Beziehungen eine Landbewirtschaftung, Tierhaltung und Ernährung zu ermöglichen, die nicht strukturell auf Kosten anderer oder der Natur organisiert ist, und damit einen Beitrag für eine sozial und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft leistet. Der Verein arbeitet nach den Grundsätzen der Solidarischen Landwirtschaft lt. Anhang 1.

B. Regelungen zu § 4 der Satzung (Mitgliedschaft)

Ad 5. Aufnahme von Neumitgliedern

Der Antrag für eine Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er muss vollständig ausgefüllt sein, eine Lastschriftermächtigung für die jährlichen Mitgliedsbeiträge und den einmaligen Aufnahmebeitrag (bei ordentlichen Mitgliedern) sowie die Angabe der Anzahl der gewünschten Lebensmittelanteile enthalten. Nur vollständige Anträge können vom Vorstand angenommen werden.

Ordentliche Mitglieder nimmt der Vorstand in der Regel unmittelbar vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf, auf der sie vollumfänglich stimmberechtigt sind. Ihr Mitgliedsbeitrag wird jedoch erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres am 1. April fällig. Ab diesem Zeitpunkt werden sie bei der Verteilung der Lebensmittel berücksichtigt.

Der Vorstand kann auch unterjährig ordentliche Mitglieder aufnehmen,

- a. soweit nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands die Anzahl der von den neu aufzunehmenden Mitgliedern gewünschten Lebensmittelanteile von der Produktionsplanung gedeckt sind, oder
- b. dies zum Ausgleich von Anteilen geschieht, die aufgrund unterjährigen Ausscheidens anderer Mitglieder entfallen.

Die Anzahl der nach vorstehender Ziffer a) auf unterjährig aufgenommene Mitglieder entfallenden Lebensmittelanteile darf, bezogen auf die relevanten Positionen, maximal 10 % der zum Zeitpunkt des Beginns des Geschäftsjahres bestehenden Anteile betragen.

Fördermitglieder können zu jedem beliebigen Zeitpunkt aufgenommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern mindestens einmal pro Geschäftsjahr ein aktualisiertes Mitgliederverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

I. Verwendung von Stimmkarten in physischen Mitgliederversammlungen:

Bei physischen Mitgliederversammlungen werden wie folgt Stimmkarten verwendet:

1. Jedes Mitglied meldet sich zu Beginn einer Mitgliederversammlung beim Wahlleiter nach § 8 Nr. 7 S. 2 der Satzung oder einer für diese Zwecke vom Wahlleiter bestimmten Person („**Empfangsperson**“). an. Bevollmächtigte händigen dabei der Empfangsperson ihre Bevollmächtigung nach § 5 Nr. 2 der Satzung aus.
2. Die Empfangsperson übergibt dem Mitglied bzw. seinem Bevollmächtigten die Stimmkarte des betreffenden Mitglieds und vermerkt dies auf der Mitgliederliste.
3. Erscheint für das betreffende Mitglied eine weitere Person, erhält diese keine Stimmkarte. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jedoch eine zuerst erschienene Person die Stimmkarte einer anderen Person für die Dauer der Mitgliederversammlung überlassen, z.B. wenn sie die Mitgliederversammlung früher verlassen muss.
4. Bei einer Abstimmung werden jeweils die hochgehaltenen Stimmkarten gezählt.

II. Beantragung geheimer Abstimmungen:

1. Jedes Mitglied kann beim Versammlungsleiter beantragen, dass eine Abstimmung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt geheim erfolgen möge. In diesem Fall führt der Versammlungsleiter zunächst eine offene Abstimmung der Mitglieder über diesen Antrag durch.
2. Soweit ein Mitglied an einer Abstimmung telefonisch, per Videokonferenz, durch schriftliche Abgabe seiner Stimme im Vorfeld der Versammlung oder auf eine andere Art und Weise teilnimmt, die keine geheime Teilnahme an einer Abstimmung ermöglicht, gilt das Folgende: das betreffende Mitglied darf sowohl an der Abstimmung über die Frage, ob eine geheime Abstimmung erfolgen soll, als auch an der anschließenden Abstimmung über den Tagesordnungspunkt selbst dann offen teilnehmen, auch wenn die Abstimmung geheim erfolgt. Alternativ darf das Mitglied bei einer geheim erfolgenden Abstimmung seine Stimme auch vertraulich nur dem Versammlungsleiter gegenüber abgeben.

III. Zählung von Stimmen bei Stimmabgabe außerhalb von physischen Mitgliederversammlungen:

1. Soweit ein Mitglied seine Stimme im Vorfeld einer Mitgliederversammlung bereits schriftlich abgegeben hat (z.B. durch eine E-Mail im Vorfeld der Mitgliederversammlung) und zusätzlich in der physischen Mitgliederversammlung seine Stimme abgibt, zählt allein die in der physischen Mitgliederversammlung abgegebene Stimme.
2. Bei mehrfacher schriftlicher Stimmabgabe durch ein Mitglied, sind alle abgegebenen Stimmen des betreffenden Mitglieds unabhängig von ihrem Inhalt ungültig.

C. Regelungen zu § 5 der Satzung (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Ad 3 Aufnahmebeitrag

Die Höhe des einmaligen Aufnahmebeitrags beträgt € 10 (zehn Euro). Der Aufnahmebeitrag wird nach Annahme des Antrags durch den Vorstand per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Sollte ein Lastschriftverfahren im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist der monatliche Beitrag innerhalb des entsprechenden Monats seiner Fälligkeit auf das Konto der Solawi ohne zusätzliche Aufforderung zu entrichten.

Verteilung des Gemüses

1. Für die Organisation und Durchführung der Ernte sind ausschließlich die vom Vorstand bestimmten Personen, in der Regel die Gärtner, zuständig. Diese dokumentieren die Erntemengen. Soweit nicht ausdrücklich mit ihnen anderweitig abgestimmt, ist eine eigene Ernte durch Mitglieder nicht zulässig.
2. Die Ernte findet regelmäßig statt. Die Termine werden zwischen Gärtnern und Vorstand abgesprochen und den Mitgliedern rechtzeitig kommuniziert. Die Gärtner teilen den Mitgliedern im Voraus mit, was voraussichtlich abgeholt werden kann.
3. Die Mitglieder sind für die Abholung ihres Anteils selbst verantwortlich. Die Belieferung eines anderen Abholorts als dem Daveichtenhof ist nicht im Ausgabenbudget inkludiert. Wenn der Vorstand die Belieferung eines anderen Orts durch Angestellte des Vereins anbietet, so sind die Kosten dafür von den Mitgliedern, die das Angebot nutzen, zu tragen.
4. Um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden werden diejenigen Mitglieder, die ihren Anteil nicht abholen können oder wollen dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass er entweder von jemanden anderen abgeholt oder in die Schenkkiste gelegt wird.

5. Es wird eine Abholliste erstellt, die am Lagerort der Ernte ausgehängt wird. Darin trägt sich am Abholtag jedes Mitglied ein, das seinen Anteil abgeholt hat. Außerdem wird eine Kurzfassung der hier definierten Regeln am Lagerort der Ernte ausgehängt.
6. Es gibt eine sog. „Schenkbox“. In diese Schenkbox legen die Gärtner Gemüse, welches starke Mängel aufweist, bei entsprechender Aufbereitung aber noch genießbar ist. (z.B.: von der Erntemaschine angeschnittene Kartoffeln, etc.) Außerdem können Mitglieder das Gemüse in die Schenkbox legen, welches sie nicht brauchen bzw. wollen. Aus dieser Box können sich alle Mitglieder nach Belieben bedienen. Der Verzehr von Gemüse aus der Schenkbox erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Nicht abgeholte Anteile und Gemüsereste können nach Ende der Abholfrist von allen Mitgliedern mitgenommen werden.

Verteilung des Fleisches

1. Der Vorstand informiert sich mindestens einmal pro Monat beim Kooperationsbetrieb über den Zustand derjenigen Kälber, die für den Verkauf an den Verein vorgehen sind bzw. über etwaige besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit diesen und berichtet den Mitgliedern davon im wöchentlichen Newsletter.
2. Für die fachgerechte Zerlegung und Portionierung zugekaufter Tierhälften ist ausschließlich ein vom Vorstand bestimmter Metzger zuständig. Er wird dabei von ehrenamtlichen Helfern unterstützt, welche regelmäßig eine Unterweisung in Sachen Lebensmittelhygiene erhalten.
Die Fleischmengen werden dokumentiert und anhand verschiedener Kategorien (z.B. „Edelteile“, „Hochwertige Teile“ und „weniger hochwertige Teile“) an die Mitglieder verteilt. Innereien (außer Leber) und Knochen werden nach Möglichkeit zusätzlich auf die Fleischpakete derjenigen aufgeteilt, die es wünschen. Jegliche Zuteilung erfolgt stets nur nach Verfügbarkeit und steht im Ermessen des Vorstands, der sich um eine über das Geschäftsjahr gesehen möglichst gerechte Verteilung bemüht.
3. Analog zur Schenkbox beim Gemüse gibt es auch beim Fleisch die Möglichkeit, nicht gewollte Fleischteile anderen Mitgliedern in einer Schenkbox zur freien Entnahme zur Verfügung zu stellen.
4. Die Termine der Fleischverteilung werden rechtzeitig zuvor bekannt gegeben. Abholort ist der Daveichtenhof, Krügling 6, 83620 Feldkirchen-Westerham. Die Mitglieder sind für die Abholung ihres Anteils selbst verantwortlich. Wird im Vorfeld nichts anderes vereinbart, wird das Fleisch offen übergeben. Die Abholer sind dafür verantwortlich, geeignete Transportgefäße mitzubringen. Eine Vakuumierung des Fleisches durch die SoLaWi fair & teilen e.V. erfolgt nicht, kann jedoch ggf. direkt zwischen Vereinsmitglied und Daveichtenhof vereinbart und abgerechnet werden. Abholungen außerhalb der regulären Zeit sind in Ausnahmefällen und nach rechtzeitiger, vorheriger Absprache möglich. Über

die weitere Verwendung der Fleischpakete die nicht abgeholt werden, der übrigen Innereien und Knochen, sowie der Reste aus der Schenkkiste entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

D. Regelungen zu § 6 der Satzung (Mitgliedsbeiträge)

I. Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand das für das folgende Geschäftsjahr geplante Budget des Vereins vor, untergliedert in die einzelnen Teilbudgets der angebotenen Lebensmittelgruppen (z.B.: Teilbudget „Gemüse“, Teilbudget „Kalb“, etc.).
2. Der Vorstand verschickt zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Entwurf des Budgets und moderiert die Entscheidungsfindung im Vorfeld der Mitgliederversammlung (z.B. Diskussion über einzelne Budgetpositionen). Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird direkt im Anschluss an die Budgetpräsentation über jedes Teilausgabenbudget einzeln abgestimmt. Die Mitglieder sind dazu angehalten sich bei Entscheidungen über Teilbudgets die sie nicht betreffen, ihrer Stimme zu enthalten.
3. Erst nach Verabschiedung aller einzelnen Teilausgabenbudgets und damit des gesamten Ausgabenbudgets durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergehen, findet die Beschlussfassung über das Einnahmenbudget im Wege des Bieterverfahrens statt. Das Bieterverfahren findet ebenfalls für jede angebotene Lebensmittelgruppe getrennt statt.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass das Bieterverfahren erst im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung durch ein elektronisches Verfahren (z.B. Online-Abstimmung(en) bzw. Online-Gebotsabgabe(n)) durchgeführt wird. Hierauf hat der Vorstand in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Modalitäten des elektronischen Verfahrens (z.B. URL der Online-Plattform) und seines Zeitablaufs hinzuweisen.
5. Sowohl für das Bieterverfahren auf der ordentlichen Mitgliederversammlung als auch für ein etwaiges nachgelagertes Bieterverfahren gelten folgende Regeln: In der ersten Bierrunde teilt jedes Mitglied diejenige Summe mit, die es zur anteiligen Deckung des jeweiligen Teilausgabenbudgets zu zahlen bereit ist. Die Gebote beziehen sich auf das gesamte Geschäftsjahr (Jahresbeitrag). Die Organe des Vereins werden diese Angaben grundsätzlich vertraulich behandeln. Alle Mitglieder sind angehalten, sich bei ihren Geboten an dem Richtwert, der für die von ihnen gewünschten Lebensmittelanteile genannt wird, zu orientieren. Die Richtwerte für die einzelnen Lebensmittelanteile ergeben sich aus der Summe der dafür geplanten Ausgaben dividiert durch die Anzahl der gewünschten Anteile aller ordentlichen Mitglieder je Lebensmittelgruppe. Jedes ordentliche Mitglied kann die

Anzahl seiner Lebensmittelanteile frei wählen. Jeder einzelne Anteil kann 0, 0,5 oder ein Vielfaches davon betragen. Die Summe aller Anteile eines Mitglieds muss mindestens 0,5 betragen. Die Anzahl gewünschter Lebensmittelanteile wird auf dem Anmeldeformular angegeben. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres reduziert werden. Aufstockungen können bis zu der vom Vorstand festgelegten Frist für die Annahme neuer Mitgliedsanträge für die nächste Saison gemacht werden. Die Richtwerte für Gemüse- und Tieranteile werden vom Vorstand zusammen mit dem Budgetentwurf vorgestellt. Der Richtwert für einen halben Gemüseanteil beträgt 55% des Richtwerts eines ganzen Gemüseanteils. Der Richtwert für einen halben Kalbfleischanteil beträgt 50% des Richtwerts eines ganzen Kalbfleischanteils.

Sowohl Gebote oberhalb des Richtwertes, als auch Gebote unterhalb des Richtwertes sind nach eigenem Ermessen zulässig. Jedes Mitglied wird sein Ermessen verantwortungsbewusst ausüben. Gebote von weniger als 50 % des Richtwerts sind unzulässig und gelten als Gebote in Höhe von 50 % des Richtwertes. Die Gebote werden addiert, den Mitgliedern wird mitgeteilt, ob die Summe der Gebote mindestens die Höhe des verabschiedeten Teilausgabenbudgets erreicht. Ist dies der Fall, ist das Einnahmenbudget für das jeweilige Lebensmittel damit erfolgreich beendet und für jedes Mitglied sein individueller Beitrag für den entsprechenden Anteil verbindlich festgestellt (die Höhe des vom Mitglied abgegebenen Gebots).

Mitglieder, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß am Bieterverfahren beteiligen, entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe des Richtwertes der von ihnen gewünschten Anteile zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von je 5 % (fünf Prozent). Durch Beschluss des Vorstands kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds in begründeten Ausnahmefällen dieser Mitgliedsbeitrag im Nachhinein reduziert werden, sofern die Deckung des Ausgabenbudgets dadurch nicht gefährdet wird.

- a. Ist die Summe der abgegebenen Gebote geringer als das jeweilige Teilausgabenbudget, findet eine weitere Bieterrunde statt, in der jedes Mitglied dazu aufgerufen ist, sein Gebot nochmals zu überdenken und nach Möglichkeit zu erhöhen. Die Abgabe der Gebote und die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt wie in der ersten Runde. Gegebenenfalls findet eine dritte Bieterrunde statt.
- b. Wird die laut Ausgabenbudget notwendige Summe für die einzelnen angebotenen Lebensmittelgruppen auch nach der dritten Bieterrunde nicht aufgebracht, ist der Tagesordnungspunkt „Beschluss über das Budget und Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr“ insgesamt zu vertagen. Das Ausgabenbudget gilt als insgesamt nicht verabschiedet. Das gilt auch, wenn die

Kosten eines einzelnen Teilausgabenbudgets nicht gedeckt werden und der Überschuss eines anderen Teilausgabenbudgets die Differenz ausgleichen würde.

- c. Der Vorstand ist aufgefordert, den jeweiligen Budgetentwurf auf Einsparungspotential in Höhe des Differenzbetrags (Summe der Gebote der drei Bierrunden abzüglich des betroffenen, ursprünglich verabschiedeten Teilausgabenbudgets) zu prüfen und innerhalb von höchstens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die der Vorstellung des neuen Budgetentwurfs und eines erneuten Bieterverfahrens dient und spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet.
6. Der Differenzbetrag zwischen der Summe der Gebote und dem jeweiligen Teilausgabenbudget verbleibt im Vereinsvermögen.
 7. Bei einem der Mitgliederversammlung nachgelagerten Bieterverfahren muss der Vorstand über das Ergebnis des Bieterverfahrens Protokoll führen und dieses den Mitgliedern nach Ablauf der Frist für das Bieterverfahren, unterschrieben von zwei Vorständen, zukommen lassen.
 8. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen abweichende Modalitäten für die Durchführung des Bieterverfahrens nach dieser Ziffer 5 festlegen. Diese sind den Mitgliedern vor oder spätestens während der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Werden unterjährig weitere ordentliche Mitglieder aufgenommen, gilt folgendes:
 - a. Das beschlossene Ausgabenbudget erhöht sich automatisch anteilig zur Erhöhung der Anzahl der Ernteanteile und anteilig zum Beitrittszeitpunkt jedes neu aufgenommenen Mitglieds, wobei der Erhöhungsbetrag insgesamt als Puffer für die zusätzlichen Mitglieder gilt (es findet also nicht eine Erhöhung der einzelnen Budgetposten statt, sondern es steht im Ermessen des Vorstands, für welche Budgetposten die Mehreinnahmen sinnvollerweise verwenden werden).
 - b. Der Mitgliedsbeitrag der neu aufgenommenen Mitglieder kann von diesen frei bestimmt werden, muss jedoch mindestens so hoch sein wie der Richtwert der gewünschten Anteile.

II. Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbetrag wird von jedem Mitglied nach seiner Wahl in zwölf monatlichen Raten oder in einer Rate zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Sollte ein Lastschriftverfahren im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist der monatliche Beitrag innerhalb

des entsprechenden Monats seiner Fälligkeit auf das Konto der Solawi ohne zusätzliche Aufforderung zu entrichten.

E. Regelungen zu § 8 der Satzung (Mitgliederversammlung)

I. Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind dazu eingeladen, sich im Vorfeld formaler Beschlussfassungen an Planungs-, Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen zu beteiligen.

F. Regelungen zu § 9 der Satzung (Vorstand)

I. Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes

Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes teilen sich die Vorstandsaufgaben untereinander auf und kommunizieren die Aufgabenverteilung an die Mitglieder. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

II. Verfügungen über das Vereinskonto

Verfügungen über das Vereinskonto von bis zu 700 € (siebenhundert Euro) kann jedes Vorstandsmitglied alleine tätigen, Verfügungen von mehr als 700 € (siebenhundert Euro) können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden.

III. Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands im Innenverhältnis

1. Bei der Ausübung seiner Vertretungsbefugnis ist der Vorstand im Innenverhältnis zusätzlich verpflichtet, sich an das von der Mitgliederversammlung verabschiedete Ausgabenbudget zu halten. Der Vorstand ist sowohl berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die spezifisch budgetiert sind, als auch solche, die bei vernünftiger Betrachtung in einer oder mehreren budgetierten Sammelpositionen enthalten sind. Dabei kann der Vorstand nach pflichtgerechtem Ermessen auch einzelne inhaltlich zusammenhängende Budgetpositionen miteinander verbinden bzw. austauschen, soweit die entsprechenden Gesamtbeträge eingehalten werden. (Beispiel: Budgetansatz für Samen: 200 € und für Jungpflanzen 500 €. Der Vorstand ist in diesem Fall auch berechtigt, für 650 € Jungpflanzen zu kaufen, soweit die Ausgaben für Samen den Betrag von 50 € nicht übersteigen.)
2. Der Vorstand darf die Vertretungsmacht, die ihm nach § 9.2 der Satzung für Rechtsgeschäfte bis zu EUR 700 (siebenhundert) bzw. bis zu EUR 5.000 (fünftausend)

eingräumt ist, nicht dadurch ausweiten, dass er ein inhaltlich zusammenhängendes Rechtsgeschäft, das außerhalb dieser Schwellenwerte liegt, in mehrere Rechtsgeschäfte aufteilt, die innerhalb dieser Schwellenwerte liegen.

G. Sonstige Regelungen

Soweit diese Vereinsordnung auf Mitglieder des Vereins Bezug nimmt, sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vermerkt, ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins gemeint.